

GESETZBLATT⁷³

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1936	Berlin, den 22. März 1956	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
1.3.56	Anordnung über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten	73
1.3.56	Anordnung über die Neuregelung der Ausbildung von Diplomarchivaren	74
13.3.56	Anordnung Nr. 16 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. — Aufruf von Abziehbildern —	75
14.3.56	Anordnung über die Bildung des VEB Filmtheater	75

Anordnung über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten.

Vom 1. März 1956

Zur Sicherung einer kontinuierlichen und störungsfreien Versorgung der Bevölkerung wird der Einkauf von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten neu geregelt. Es wird daher im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Einkaufsbestimmungen

§ 1

Gesellschaftlichen Konsumenten, wie Haushaltsorganisationen, Betrieben und Organen der sozialistischen Wirtschaft und demokratischen Organisationen, einschließlich der ihnen angeschlossenen und unterstellten Betriebe, Schulen usw., ist der Einkauf von folgenden Waren des Bevölkerungsbedarfs ohne Einschränkung gestattet:

- a) Wasch- und Reinigungsmittel,
- b) Fußbodenpflegemittel,
- c) Musikinstrumente und Schallplatten, außer Akkordeons,
- d) Sportartikel,
- e) Spielwaren,
- f) Bücher,
- g) Zierporzellan, einschließlich Vasen, Aschenbecher u. ä.,
- h) Büromaterialien, außer Papierwaren,
- i) Kraftfahrzeug-, Motorrad- und Fahrradersatzteile, einschließlich Zubehör, außer Kfz-Bereifung,

- k) Absatzlieferungen des reparierenden und dienstleistenden Handwerks in Verbindung mit Dienstleistungen,
- l) Einkäufe beim Blindenhandwerk,
- m) Badeeinrichtungen, Öfen und Herde, sofern sie zum Ersatz für unbrauchbar gewordene bestimmt sind,
- n) Bekleidung für die Bewohner von Kinder-, Feierabend- und Pflegeheimen sowie Werkhöfen, sofern diesen Institutionen eine entsprechende Sorgspflicht obliegt,
- o) alle Waren, die als Sachprämien für Betriebsangehörige bestimmt sind,
- p) alle Waren, die bestimmt sind für Toto, Lotterien und Tombolen.

§ 2

(1) Der Kauf von nicht in § 1 bezeichneten Waren ist im Einzelhandel nur bis zu einer Gesamtkaufsumme von 50 DM, bei Papierwaren bis zu 20 DM zulässig. Der Einkauf ist nur in dringenden Fällen gestattet. Unzulässig ist die Aufteilung eines Auftrages auf mehrere Rechnungen.

(2) Der Einkauf von Lebensmitteln wird durch diese Regelung nicht berührt.

(3) In besonderen Fällen können die Leiter der Abteilungen Handel und Versorgung bei den Räten der Kreise Ausnahmegenehmigungen erteilen. Diesbezügliche Anträge der Betriebe und Verwaltungen müssen von dem verantwortlichen Leiter, bei Parteien und Massenorganisationen von einem verantwortlichen Mitglied des Sekretariats der Kreisorganisation unterzeichnet sein. Die Kaufgenehmigung muß dem Einzelhandelsgeschäft vorgelegt und mit dem Scheck *b?.w. RE-Auftrag dem kontoführenden Kreditinstitut zugeleitet werden. Auf der Rechnung ist die Vorlage der Kaufgenehmigung zu vermerken.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1955